

# Reglement über den Studiengang Forschungsmanagement

21.9.2010

*Die Weiterbildungskommission der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG) und auf Artikel 7 bis 10 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 16. Dezember 2008 (Weiterbildungsreglement, WBR) und nach Anhörung der Universitätsleitung

*beschliesst:*

## **1. Allgemeines**

Gegenstand

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet den Studiengang Forschungsmanagement, der vom Zentrum für universitäre Weiterbildung der Universität Bern (ZUW) angeboten wird. Es hat die Erteilung des universitären Zertifikates Forschungsmanagement (Certificate of Advanced Studies in Research Management, Universität Bern, CAS RM Unibe) mit den dafür notwendigen Voraussetzungen und die Organisation des Studiengangs zum Gegenstand.

Verantwortung

**Art. 2** Der Studiengang wird von der Programmleitung unter der Verantwortung des ZUW durchgeführt.

Zusammenarbeit

**Art. 3** <sup>1</sup> Für die Gestaltung des Weiterbildungsprogramms kann mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland zusammengearbeitet werden.

<sup>2</sup> Über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, mit Unternehmen und Verbänden entscheidet die Programmleitung. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

## 2. Adressatinnen und Adressaten, Ziele, Inhalte und Struktur des Curriculums

Adressatinnen und Adressaten	<p><b>Art. 4</b> Der Studiengang richtet sich an Personen, die in Organisationen des Wissenschaftssystems, vorwiegend in einer mittleren Führungsebene („research manager“), arbeiten und komplexere Forschungsprojekte (mit Teilprojekten) leiten, Forschungsaufträge und Forschungsbeiträge akquirieren, bei Forschungsprogrammen Projektanträge einreichen sowie Forschungsteams leiten, koordinieren oder beraten.</p>
Ziele	<p><b>Art. 5</b> Die Teilnehmenden werden befähigt, Managementaufgaben in der Forschung zu übernehmen. Der Studiengang trägt dazu bei, ihre Kompetenzen für die Leitung komplexer Forschungsprojekte in folgenden Bereichen zu verstärken und zu erweitern:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Steuerung von Forschungsprojekten von der Offerte bis zur Berichterstattung</li><li>Kenntnisse über die massgebende Forschungslandschaft und die Finanzierungsmechanismen und -anforderungen</li><li>Aufbau von Netzwerken und Mitgestaltung von Kooperationen</li><li>Führung von disziplinär oder interdisziplinär arbeitenden und gegebenenfalls räumlich verteilten Teams</li><li>Sicherung und Entwicklung der Qualität der Forschung</li><li>Pflege der Beziehungen zu Stakeholdern und zur Öffentlichkeit</li><li>Akquise von Projekten und Beiträgen</li><li>Organisation der Kommunikation entlang der Forschung und Stärkung und Verwertung des Nutzens der Forschung</li></ol>
Umfang, Dauer, Inhalt	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Studiengang umfasst 15 ECTS-Punkte (ca. 450 Arbeitsstunden inkl. Vor- und Nachbereitung), ist modular organisiert und dauert in der Regel ein Jahr bzw. zwei Semester. Er umfasst neben einem Rahmenprogramm (Einführung, Abschlussveranstaltung und Evaluation) in der Regel sechs Module im Umfang von 2 bis 4 Kurstagen.</p> <p><sup>2</sup> Inhaltlich werden durch den Studiengang die folgenden Themen abgedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundlagen des Forschungsmanagements und Rahmenbedingungen der Schweizer Forschungslandschaft,</li><li>• Möglichkeiten der Forschungsförderung,</li><li>• Projektmanagements in der Forschung, Teamführung und spezielle Aspekte des Forschungsmanagements</li><li>• Qualitätsmanagement und Evaluation von Forschungsprozessen,</li><li>• Kommunikation und Valorisierung von Forschung.</li></ul> <p>Die Programmleitung kann Module zu weiteren Themen entwickeln.</p> <p><sup>3</sup> Die Module können auch einzeln besucht werden.</p>

Studienplan	<b>Art. 7</b> Der Studienplan wird von der Programmleitung erlassen und von der Weiterbildungskommission genehmigt.
Lehrkörper	<b>Art. 8</b> Der Lehrkörper umfasst universitäre und ausseruniversitäre Expertinnen und Experten, die im Bereich Forschungsmanagement einen namhaften Beitrag zu leisten vermögen. Diese erfüllen ihre Aufgaben als Modulverantwortliche oder -moderierende sowie Dozentinnen und Dozenten.
Didaktische Prinzipien	<b>Art. 9</b> Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen als Fachpersonen fliessen in den Lehr/Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion.
Qualitätssicherung und Reporting	<b>Art. 10</b> Der Studiengang wird durch Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

### **3. Zulassung**

Voraussetzungen	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Für die Zulassung zum Studiengang müssen kumulativ erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Hochschulabschluss auf Stufe Master oder ein Äquivalent,</li> <li>b Aktuelle oder vorgesehene berufliche Beschäftigung mit Forschungsmanagement.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Ausnahmen können von der Programmleitung „sur dossier“ genehmigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen des Studienganges teilnehmen wollen, können zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Artikel 11 erfüllen und freie Plätze vorhanden sind.</p> <p><sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.</p>
Teilnehmendenzahl und Auswahl	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Teilnehmendenzahl kann beschränkt werden. Bei erfüllten Zulassungsbedingungen erfolgt die Auswahl der Teilnehmenden durch den Studienleiter oder die Studienleiterin. In den Ausnahmefällen gemäss Art. 11 Abs. 2 wird der Entscheid zusammen mit der Programmleitung gefällt.</p>
Status	<b>Art. 13</b> Die Teilnehmenden haben sich an der Universität Bern als Weiterbildungsstudierende zu registrieren.

#### **4. Modulbesuch, Leistungskontrollen und Zertifizierung**

Modulbesuch

**Art. 14** <sup>1</sup> Der Besuch der Präsenzveranstaltungen zu den einzelnen Modulen ist obligatorisch. Absenzen von über 10 % müssen grundsätzlich auf eigene Kosten kompensiert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

<sup>2</sup> Die Programmleitung kann in bezeichneten Fällen den Besuch externer Veranstaltungen an das Zertifikat anrechnen. Sie erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen.

Leistungskontrolle

**Art. 15** <sup>1</sup> Zum Abschluss des Studiengangs muss eine mündliche oder schriftliche Leistungskontrolle bestanden werden. Die Leistungskontrolle wird im Studienplan näher bezeichnet.

<sup>2</sup> Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

<sup>3</sup> Leistungskontrollen werden mit "erfüllt" oder mit "nicht erfüllt" beurteilt. Mit "nicht erfüllt" beurteilte Leistungskontrollen können einmal überarbeitet respektive wiederholt werden.

<sup>4</sup> Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel gilt eine Leistungskontrolle als nicht bestanden.

Zertifizierung

**Art. 16** <sup>1</sup> Das Zertifikat kann erteilt werden, wenn alle im Studienplan aufgeführten Module besucht wurden, die abschliessende Leistungskontrolle bestanden ist und die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Weiterbildungskommission stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies in Research Management, Universität Bern (CAS RM Uni-be)“ aus, das vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Weiterbildungskommission unterzeichnet ist.

<sup>3</sup> Ein Diplomzusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs.

<sup>4</sup> Das Zertifikat allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder dem Doktorat an der Universität Bern.

#### **5. Kursgeld**

Kursgeld

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den Studiengang im Rahmen von Fr. 4000.- bis 12000.- und für die einzelnen Module so fest, dass diese selbsttragend durchgeführt werden können. Im Kursgeld enthalten sind sämtliche Anmelde- und Prüfungsgebühren.

<sup>2</sup> Die Kursgelder sind ratenweise im Voraus zu bezahlen.

<sup>3</sup> Ein Rückzug der Anmeldung vor Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss oder einem Abbruch des Studiums werden die Kursgebühren in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bereits einbezahlte

Kursgelder werden nicht zurückerstattet. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, wird ein Verwaltungskostenanteil von CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

## 6. Organisation

### Aufgaben der Programmleitung

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Programmleitung ist das strategische Leitungsorgan für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studiengangs.

<sup>2</sup> Im Einzelnen übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- a Sie erlässt den Studienplan und genehmigt das Studienprogramm.
- b Sie benennt die Modulverantwortlichen und -moderierenden sowie die weiteren Dozentinnen und Dozenten.
- c Sie setzt die Kursgebühren im Rahmen von Art. 17 fest.
- d Sie entscheidet über die Ausnahmefälle bei der Zulassung zum Studiengang.
- e Sie beaufsichtigt die Leistungskontrollen.
- f Sie verabschiedet das Budget, die Jahresrechnung, die Jahresplanung und den Tätigkeitsbericht zu Händen der Weiterbildungskommission
- g Sie evaluiert die einzelnen Module und den Studiengang.
- h Sie entscheidet über die Weiterentwicklung des Studiengangs.
- i Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Universitätsleitung.
- j Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

<sup>3</sup> Die Programmleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht.

### Zusammensetzung

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Programmleitung setzt sich zusammen aus dem oder der Delegierten der Universitätsleitung für Weiterbildung, einem weiteren Mitglied der Weiterbildungskommission, einem von der Universitätsleitung bezeichneten Mitglied und einem Geschäftsleitungsmitglied des ZUW. Diese sind stimmberechtigt. Die Weiterbildungskommission kann weitere Mitglieder in die Programmleitung wählen. Der Studienleiter oder die Studienleiterin ist Mitglied mit Antragsrecht. Die Programmleitung kann zu einzelnen Sitzungen auch Gäste einladen.

<sup>2</sup> Die Programmleitung wird vom Delegierten bzw. der Delegierten der Universitätsleitung für Weiterbildung präsiert. Sie ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichtscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

Studienleitung

**Art. 20** Das ZUW bestimmt eine Studienleiterin oder einen Studienleiter für die operative Leitung des Programms mit den Aufgaben:

- a Organisation der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Auswahl der Teilnehmenden,
- c Rechnungsführung und Budgetüberwachung,
- d Beratung der Teilnehmenden,
- e Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- f Qualitätssicherung und Reporting,
- g weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

## **7. Rechtspflege**

Rechtspflege

**Art. 21** <sup>1</sup> Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

<sup>3</sup> Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Präsidenten oder der Präsidentin der Weiterbildungskommission gemäss Abs. 1 verlangt werden.

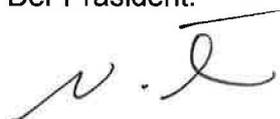
## **8. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 22** Dieses Reglement tritt auf den 12. Oktober 2010 in Kraft.

Von der Weiterbildungskommission beschlossen:

Der Präsident:

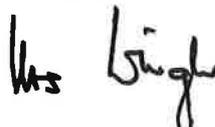


Prof. Dr. Walter Kälin

21. September 2010

Vom Senat genehmigt:

Der Rektor



Prof. Dr. Urs Würigler

12. Oktober 2010